

Antrag der Kommission für Planung und Bau *
vom 25. September 2012

KR-Nr. 9/2007

4826 a

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 9/2007 betreffend
Reduktion Baubewilligungspflicht**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. August 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 25. September 2012,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 9/2007 wird abgeschrieben.
- II. Es wird folgende vom Bericht des Regierungsrates abweichende Stellungnahme abgegeben.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. September 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Stefan Krebs

Die Sekretärin:
Franziska Gasser

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Krebs, Pfäffikon (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Pierre Dalcher, Schlieren; Martin Geilinger, Winterthur; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Jakob Schneebeili, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietlikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Abweichende Stellungnahme:

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung des Postulats mit der Begründung, dass sich die geltende Regelung bewährt habe und auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung trage. Der Spielraum für weiter gehende Abweichungen sei aufgrund der strengen bundesrechtlichen Vorgaben gering. Damit soll das Begehren nach Abbau der Regulierungsdichte bei Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung nicht umgesetzt werden.

Dieser Stellungnahme ist nicht beizupflichten. Nicht alles, was heute ein Baubewilligungsverfahren durchlaufen muss, kann sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützen. Der Aufwand für Bauwillige, aber auch für die Behörden steht oft in keinem Verhältnis zur Bauabsicht. Dies betrifft in ganz besonderem Mass das Durchlaufen eines Baubewilligungsverfahrens für Kleinstbauten und Reklamanlagen. In die gleiche Richtung geht auch die Behördeninitiative des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur, die sogar die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Kleinstbauten (Velounterstände, Spielhäuser, Geräteschöpfe usw.) fordert (KR-Nr. 210/2012).

Erfreulicherweise hat die Baudirektion nach erneuter Überprüfung der im Postulat erwähnten baulichen Massnahmen einen Anpassungsbedarf bei Kleinstbauten und nicht leuchtenden Eigenreklamen erkannt. Die Baudirektion hält eine geringfügige Anpassung der Masse für Kleinstbauten in § 2 Abs. 2 ABV von 1,5 m Höhe und 2 m² Fläche auf 2 m Höhe und 4 m² Fläche als vertretbar und mit dem Bundesrecht wohl vereinbar. Ebenfalls könnte das Mass für bewilligungsfreie Eigenreklamen von 0,25 m² auf 0,5 m² erhöht werden, mit Ausnahme von Gebäuden, die dem Ortsbild- oder Denkmalschutz unterstellt sind. Die vorliegende abweichende Stellungnahme hat zum Ziel, diese Zusagen in eine für die Baudirektion verbindlichere Form zu giessen.

Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass «die Befreiung von der Bewilligungspflicht nicht von der Pflicht entbindet, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten» (§ 2 Abs. 2 BVV).